

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 18.11.1818 publ. 26.11.1818

als die des bedingten Mandats und dessen Insinuation, notiren sollen.

43) Consistorial-Bekanntmachung vom 18. November publ. 26. ej. 1818.

Durch mehrere Circulare ist vorgeschrieben, daß die Beamten, wenn ein Prediger, Organist, Küster, Haupt- oder Nebenschulhalter mit Tode abgeht oder seine Wohnung verläßt, diese und die Nebengebäude mit Zuziehung eines Werkmeisters genau besehen, und über deren Zustand, insonderheit ob und was daran gebauet und gebessert werden müsse, an das Consistorium berichten sollen.

Besichtigung der zu einer eröffneten geistlichen Bedienung gehörenden Gebäude durch das Amt.

Dessen ungeachtet sind wenige Berichte eingegangen. Das Consistorium findet also für nöthig, jene Verfügung in Unerinnerung zu bringen und dabei zu verordnen, daß die Gebäude, die zu der durch Todesfall oder Versetzung eröffneten Bedienung gehören, baldmöglichst nach obiger Vorschrift besichtigt und über den Befund vier Wochen nach eingetretener Vacanz bei Fünf Rthlr. berichtet werde, auch der Prediger die vorkommenden Veränderungen bei den untern geistlichen Bedienten unverweilt dem Beamten anzeigen solle.